

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/98

BESCHLUSS

vom
9. Juli 1998

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer
und Dr. Ganter

am 9. Juli 1998
beschlossen:

Der Wert der Beschwerde für die Rechts-
beschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluß des 21. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 22. Ja-
nuar 1998 wird auf

8.950 DM

festgesetzt.

G r ü n d e

Nach einseitiger Erledigungserklärung bemessen sich
Streitwert und Beschwer regelmäßig nach den bis dahin entstan-
denen Kosten des Rechtsstreits (BGH, Beschl. v. 21. April 1961
- V ZR 155/60, NJW 1961, 1210 f.; v. 9. Mai 1996 - VII ZR
143/94, WM 1996, 1563). Auch im Streitfall beschränkt sich das
Interesse der Antragsgegnerin darauf, die Kosten des vorlie-
genden Verfahrens nicht tragen zu müssen; die Anordnung des
Landgerichts vom 22. April 1997 über die Erteilung der Voll-
streckungsklausel ist infolge des Erledigungsausspruchs des
Oberlandesgerichts unter II. des angefochtenen Beschlusses ge-
genstandslos.

Eine Wertfestsetzung des Oberlandesgerichts im Sinne von § 546 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AVAG, an die das Rechtsbeschwerdegericht gebunden wäre, liegt nicht vor. Der Wortlaut des Ausspruchs unter IV. des angefochtenen Beschlusses ist objektiv mehrdeutig: In jedem Falle hat das Beschwerdegericht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG den Streitwert für die Gebührenberechnung festzusetzen. Indem es unter IV. den "Beschwerdewert" festsetzte, deutet das sprachlich eher auf eine Regelung für die vor dem Oberlandesgericht anhängig gewesene Beschwerde im Sinne von § 11 AVAG hin als auf die Vorbereitung einer neuen Instanz.

Unter diesen Umständen kommt entscheidendes Gewicht der Erläuterung der Wertfestsetzung unter II. 5. der Gründe des angefochtenen Beschlusses zu. Dieser berechnet allein den Streitwert, der bis zum angefochtenen Beschluß maßgebend war. Auf die Änderung, die infolge der Erledigungsentscheidung eintrat, geht er nicht ein. Insbesondere hätte es nahegelegen, daß sich das Oberlandesgericht mit der abweichenden ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die Bemessung der Beschwer nach einseitiger Erledigungserklärung (siehe oben) ausdrücklich auseinandergesetzt hätte, wenn es davon hätte abweichen wollen. Auch für die Antragsgegnerin war erkennbar, daß das Beschwerdegericht nur die rein kostenmäßigen Auswir-



kungen seiner Entscheidung regeln, nicht aber die maßgebliche
Beschwer für ein Rechtsbeschwerdeverfahren festsetzen wollte.

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter